

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 15 (1959)
Heft: 7-8

Artikel: Wir sind anderer Meinung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir sind anderer Meinung

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage von Kantonsrat *P. Gysel* (Adliswil) führt der Regierungsrat aus:

„In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 1. Februar 1959 wurde die Verfassungsvorlage über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten von den zürcherischen Stimmberchtigten mit starker Mehrheit verworfen. Das Abstimmungsresultat bestätigt die schon früher gemachten Erfahrungen, dass im Kanton Zürich für die nächsten Jahre an eine Verwirklichung der vollen politischen Gleichberechtigung der Frauen nicht zu denken ist. Der Regierungsrat teilt deshalb die Auffassung, dass der Ausbau der staatsbürgerlichen Rechte der Frau nur allmählich und schrittweise erfolgen kann. In diesem Rahmen werden die Vorarbeiten für eine Vorlage im Sinne der Motion 846/47 weitergeführt. Im übrigen dürfte die Einschaltung einer Pause in der Diskussion um das Frauenstimmrecht angezeigt sein; eine Vorlage im jetzigen Moment müsste von einem grossen Teil der Stimmberchtigten als Zwängerei empfunden werden.“

Wann gedenkt der Regierungsrat von Zürich, folgende anhängige Motionen zu behandeln und dazu Stellung zu nehmen?

Motion Dr. Hans Glattfelder, Zürich, vom 26. April 1954

Da es sich ergeben hat, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Schweiz nur stufenweise verwirklicht werden kann, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat beförderlich eine Vorlage für ein Gesetz über das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen in den Gemeinden zu unterbreiten, durch das gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Kantonsverfassung den Gemeinden das Recht gegeben wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen zu verleihen.

Motion Prof. Dr. H. Schinz und Dr. H. Häberlin, Zürich, v. 11. Okt. 1954

In Kanton, Bezirken und Gemeinden haben Schweizerbürgerinnen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, in Angelegenheiten der Schule, der Kirche und der Fürsorge das aktive und passive Wahlrecht.

Motion W. Böckli, Zürich, vom 13. Juli 1959

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zusammenhang mit seiner Stellungnahme zu den anhängigen Motionen über den schrittweisen Ausbau der staatsbürgerlichen Rechte der Frau dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob durch Gesetzgebung und Abänderung von Art. 16 der Staatsverfassung den Schweizerbürgerinnen im Kanton Zürich das Stimmrecht bei kantonalen Volksabstimmungen verliehen werden kann.